



Informationsblatt zur Fachsprachprüfung für Ärzte mit ausländischem Berufsabschluss

Für die Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs (Berufserlaubnis) ist es Voraussetzung, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung).

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz hat am 26./27.06.2014 Eckpunkte für ein einheitliches Überprüfungsverfahren der erforderlichen Sprachkenntnisse beschlossen. Danach müssen Ärzte/Ärztinnen über **Fachsprachkenntnisse im berufsspezifischen Kontext orientiert am Sprachniveau C1** verfügen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch eine Fachsprachprüfung zu erbringen. Für die antragstellenden Personen des NiZzA wird diese Prüfung auf der Grundlage eines Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung von der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) abgenommen.

Wie erfolgt die Anmeldung und wie viel kostet die Fachsprachprüfung?

Eine persönliche Anmeldung der antragstellenden Person ist nicht erforderlich. Nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis werden die Antragsunterlagen innerhalb der erforderlichen Bearbeitungszeit auf Vollständigkeit überprüft. Wenn alle erforderlichen Unterlagen beim NiZzA vorliegen, wird die antragstellende Person aufgefordert, die Kosten für die Fachsprachprüfung in Höhe von 595,00 € vorab an den NiZzA zu überweisen. Die Kosten dürfen erst nach Aufforderung durch den NiZzA überwiesen werden.

Die antragstellende Person wird nach Zahlungseingang direkt vom NiZzA bei der ÄKN zur Fachsprachprüfung angemeldet und erhält dann von der ÄKN die Einladung zu einem Termin. Die Kosten, die für diesen Termin entstanden sind, muss die antragstellende Person auch bei Nichtteilnahme übernehmen, sofern eine Nachbesetzung nicht möglich war.

Gebühren für die Erteilung der Approbation oder einer Berufserlaubnis fallen extra an und werden nach Abschluss des Verfahrens erhoben.

Wie läuft die Prüfung ab? Welche Anforderungen werden gestellt?

Die Fachsprachprüfung findet als Einzelprüfung statt. Die Bewertung erfolgt durch mindestens zwei Prüfer, von denen mindestens einer selber Ärztin/Arzt ist. Die Prüfung läuft folgendermaßen ab:

1. Simuliertes Arzt-Patienten-Gespräch

Dabei muss der Prüfling zeigen, dass er seinen Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen versteht. Er muss sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass er in der Lage ist, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patienten und deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.

Dauer: 20 Minuten

2. Dokumentation

In diesem Teil fasst der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen, medizinisch-relevanten Informationen in einem Arztbericht zusammen.

Damit muss er nachweisen, dass er die deutsche Sprache auch schriftlich angemessen beherrscht, um Krankenunterlagen ordnungsgemäß führen und ärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

Dauer: 20 Minuten

3. Arzt-Arzt-Gespräch

In diesem letzten Prüfungsteil gibt der Prüfling die im Arzt-Patienten-Gespräch gewonnenen Informationen an das ärztliche Mitglied des Prüfungsausschusses weiter. Anschließend werden dem Prüfling Fragen gestellt. Hier muss er zeigen, dass er sich in der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe so klar und detailliert ausdrücken kann, dass bei Patientenvorstellungen sowie ärztlichen oder zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf berufende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind.

Dauer: 20 Minuten

Das ärztliche Fachwissen wird in der Fachsprachprüfung nicht überprüft.

Der Sprachtest wurde erfolgreich abgelegt, wenn das Bewertungsgremium zu der Feststellung gelangt, dass die antragstellende Person die o. g. Sprachanforderungen erfüllt.

Wie geht es nach der Prüfung weiter?

Das Prüfungsergebnis wird von der Ärztekammer an den NiZZA übermittelt. Hat die antragstellende Person die Prüfung bestanden, wird das Verfahren auf Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis fortgesetzt.

Hat die antragstellende Person die Prüfung nicht bestanden, muss sie sich entscheiden, ob sie die Fachsprachprüfung wiederholen oder den Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer Berufserlaubnis zurücknehmen will. Die Fachsprachprüfung muss als Ganzes wiederholt werden. Die Anzahl der Wiederholungsversuche ist nicht begrenzt.